



Kollektiv-Kranken- taggeldversicherung





Änderungen in den Allgemeinen
Versicherungsbedingungen (AVB) im Überblick

Änderungen in den AVB



Wir haben eine neue Ausgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gültig ab 01.01.2025. Die wichtigsten Neuerungen haben wir hier für Sie zusammengefasst. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater oder an unseren Verkaufssupport unter +41 44 267 61 61.

 Ihre neuen Vorteile


1. Versicherungsdeckung bei Aufenthalt im Ausland

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
a) Grundsatz		
Erweiterung der Leistungsdauer von 90 auf 730 Tage (abzüglich der Wartefrist). 	Wird eine versicherte Person während eines Aufenthalts im Ausland arbeitsunfähig, so wird das Taggeld längstens für 730 Tage (Leistungsdauer) ausgerichtet. Die Wartefrist wird an die Leistungsdauer angerechnet.	Wird eine versicherte Person während eines Aufenthalts im Ausland arbeitsunfähig, so wird das Taggeld längstens für 90 Tage (Leistungsdauer) ausgerichtet. Die Wartefrist wird an die Leistungsdauer angerechnet.
b) Aufenthalt ausserhalb Europas		
Die maximale Deckungsdauer von 12 Monaten für Aufenthalte ausserhalb Europas entfällt. 	Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Für ins Ausland entsandte Arbeitnehmende bleibt der Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass diese während der Entsendungsdauer weiterhin gemäss UVG obligatorisch versichert sind, bestehen.	Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Er endet jedoch, sobald sich die versicherte Person mehr als 12 aufeinander folgende Monate ausserhalb Europas aufhält.
c) Rückkehrpflicht an Wohnsitz		
Neue Regelung betreffend Rückkehr an Wohnsitz.	Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person, während sie sich ausserhalb ihres Wohnsitzlandes aufhält, muss sie innerhalb eines Monats ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit an ihren Wohnsitz zurückkehren. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen. Diese Regelung gilt nicht, solange sich die versicherte Person aus medizinischen Gründen in einem Spital aufhält.	Es besteht keine gesonderte Regelung.


2. Beginn des Versicherungsschutzes

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
a) Grundsatz		
Wegfall der Deckungslücke für Tage zwischen Beginn des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsaufnahme (z.B. Wochenende, Feiertage). 	Der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmenden beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt.	Der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmenden beginnt am Tag der Arbeitsaufnahme beim Arbeitgeber.
b) Arbeitsunfähigkeit bei Beginn des Arbeitsverhältnisses		
Der Versicherungsschutz beginnt bereits mit der vollen Arbeitsaufnahme. 	Für Personen, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht voll arbeitsfähig sind, beginnt der Versicherungsschutz mit der vollen Arbeitsaufnahme.	Für Personen, die am Tag der Arbeitsaufnahme nicht voll arbeitsfähig sind, beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn sie während mindestens 20 Tagen ohne Unterbruch voll arbeitsfähig gewesen sind.

3. Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
Die Leistungsvoraussetzung und eingeschränkte Leistungsdauer entfallen. 	Die Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft ist versichert. Es gilt die vereinbarte Leistungsdauer gemäss Police.	Die Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft ist nur dann versichert, wenn die werdende Mutter bei Schwangerschaftsbeginn bereits versichert war (Leistungsvoraussetzung). War die werdende Mutter noch nicht versichert, wird das Taggeld höchstens so lange ausgerichtet, als eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht besteht (eingeschränkte Leistungsdauer).

4. Familienzulagen

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
Die Familienzulagen sind analog zum UVG versichert. 	Die Familienzulagen sind Bestandteil des versicherten Lohnes und ab dem 91. Tag versichert. Es wird keine Prämie erhoben.	Die Familienzulagen sind nicht Bestandteil des versicherten Lohnes.

5. Leistungen bei Ende des Versicherungsschutzes (Nachleistung)

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
a) Grundsatz		
<p>Für die Nachleistung gilt die vereinbarte Leistungsdauer gemäss Police. Das vorzeitige Ende des Leistungsanspruchs wegen Beginn der BVG-Rente entfällt.</p> 	<p>Für versicherte Personen, die bei Ende des Versicherungsschutzes (z.B. Ende des Arbeitsverhältnisses) arbeitsunfähig sind, werden die vertraglichen Leistungen bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer erbracht (Nachleistung).</p>	<p>Für versicherte Personen, die bei Ende des Versicherungsschutzes (z.B. Ende des Arbeitsverhältnisses) arbeitsunfähig sind, werden die vertraglichen Leistungen bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer, jedoch längstens bis zum Beginn der BVG-Rente erbracht (Nachleistung).</p>
<p>Eine Veränderung des Grades der Arbeitsunfähigkeit führt zur Anpassung des Taggeldes.</p> 	<p>Das Taggeld wird entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.</p>	<p>Die Arbeitsunfähigkeit muss höchstens im bisherigen Grad ununterbrochen andauern.</p>
b) Probezeit		
<p>Für Personen in der Probezeit gilt die vereinbarte Leistungsdauer gemäss Police.</p> 	<p>Für Personen, die bei Ende des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig sind und sich zu diesem Zeitpunkt in der Probezeit befinden, werden die vertraglichen Leistungen bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer erbracht.</p>	<p>Es wird keine Nachleistung erbracht, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit endet.</p>
c) Befristeter Arbeitsvertrag		
<p>Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten wird die Nachleistung für eine beschränkte Leistungsdauer erbracht.</p> 	<p>Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von mehr als drei Monaten wird die Nachleistung nur so lange erbracht, wie das Arbeitsverhältnis angedauert hätte.</p> <p>Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten oder weniger sowie für gelegentliches Aushilfspersonal wird keine Nachleistung erbracht.</p>	<p>Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag wird keine Nachleistung erbracht.</p>
d) Verlegung des Wohnsitzes in Ausland		
<p>Neue Regelung bei Wegzug ins Ausland.</p>	<p>Die Nachleistung entfällt bei Wegzug ins Ausland.</p>	<p>Es besteht keine gesonderte Regelung, massgebend ist Ziffer 5 Buchstabe a).</p>
e) Selbstständigwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder		
<p>Die Nachleistung wird bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer erbracht, sofern keine Geschäftsaufgabe stattfindet.</p>	<p>Die Nachleistung entfällt bei Geschäftsaufgabe.</p>	<p>Für Selbstständigwerbende und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder wird die Nachleistung längstens für eine Leistungsdauer von 180 Tagen erbracht.</p>

6. Übertritt in die Einzelversicherung

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
a) Laufender Krankheitsfall bei Austritt		
Ein laufender Krankheitsfall wird bis zum Ende des Leistungsbezugs dem Kollektiv-Krankentaggeldvertrag belastet.	Besteht für die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus dem Betrieb ein laufender Krankheitsfall, so wird dieser bis zum Ende des Leistungsbezuges dem Kollektiv-Krankentaggeldvertrag belastet.	Besteht für die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus dem Betrieb ein laufender Krankheitsfall und macht Sie den Übertritt in Einzelversicherung geltend, so wird dieser ab Beginn der Einzelversicherung über den Einzelversicherungsvertrag abgerechnet.
b) Probezeit		
Das Übertrittsrecht besteht unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person als arbeitslos gilt.	Endet für die versicherte Person das Arbeitsverhältnis während der Probezeit und gilt sie als arbeitslos im Sinne von Art. 10 AVIG, so besteht für sie ein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung.	Endet für die versicherte Person das Arbeitsverhältnis während der Probezeit, so besteht für sie ein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung.
c) Befristeter Arbeitsvertrag		
Das Übertrittsrecht besteht unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person als arbeitslos gilt.	Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten oder weniger sowie für gelegentliche Beschäftigungen besteht ein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung, wenn sie als arbeitslos im Sinne von Art. 10 AVIG gelten.	Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten oder weniger sowie für gelegentliche Beschäftigungen besteht ein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung.
d) Selbstständigwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder		
Wegfall des Übertrittsrechts bei Aufgabe oder Unterbruch der Tätigkeit und gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit.	Für Selbstständigwerbende und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder besteht kein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung.	Für Selbstständigwerbende und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder besteht kein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung, ausser es besteht bei Aufgabe oder Unterbruch der Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit (laufender Krankheitsfall).

7. Meldepflicht im Versicherungsfall

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
Neue Regelung bei verspäteter Fallmeldung.	Arbeitsunfähigkeiten von mindestens 25% müssen innert 5 Tagen nach Ablauf der Wartefrist, spätestens jedoch nach 30 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden. Trifft die Meldung später ein, werden die Leistungen frühestens ab Eingang der Meldung ausgerichtet. Die Wartefrist und die bisherige Arbeitsunfähigkeit werden an die Leistungsdauer angerechnet.	Arbeitsunfähigkeiten von mindestens 25% müssen innert 5 Tagen nach Ablauf der Wartefrist, spätestens jedoch nach 30 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden.

8. Vertragskündigung im Versicherungsfall

Neuerungen	Ausgabe Januar 2025	Ausgabe Januar 2022
Die Branchen Versicherung führt das Kündigungsrecht im Versicherungsfall ein.	Die Branchen Versicherung hat das Recht, nach jedem versicherten Ereignis, für das eine Leistung erbracht wird, den Versicherungsvertrag zu kündigen.	Die Branchen Versicherung verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Kündigungsrecht im Versicherungsfall.

Die Informationen in diesem Dokument dienen zu Informationszwecken. Verbindlich sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Zusatzbedingungen (ZB) sowie Ihre Policen.